

Lizenzvertrag

- Lizenzierung Netviewer-Software und Bereitstellung Server -

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Dieser Lizenzvertrag gilt zwischen der Netviewer AG und dem Nutzer (im folgenden: „**Endnutzer**“) einer von der Netviewer AG auf Dauer und auf von der Netviewer AG bereitgestellten Servern (im folgenden: „**Netviewer-Server**“) bereitgestellten Software mit Dokumentation (im folgenden: „**Vertragssoftware**“), und zwar unabhängig davon, ob der Endnutzer die Vertragssoftware
 - a) unmittelbar von der Netviewer AG oder
 - b) von einem Dritten (z. B. einem Netviewer -Sales-Partner, Netviewer-Reseller oder einem Netviewer-Market-Developer)erworben hat. In dem in Satz 1 lit. a) geregelten Fall ergänzt dieser Lizenzvertrag den zwischen der Netviewer AG und dem Endnutzer geschlossenen Kaufvertrag. In dem in Satz 1 lit. b) geregelten Fall tritt dieser Lizenzvertrag neben den zwischen dem Dritten und dem Endnutzer geschlossenen Vertrag.
2. Gegenstand dieses Lizenzvertrags sind die Festlegung der dem Endnutzer an der Vertragssoftware eingeräumten Nutzungsrechte (vgl. § 2 und § 3 Abs. 3) und die Bereitstellung von Netviewer-Servern durch die Netviewer AG (vgl. § 3 Abs. 1 und 2).
3. Die Netviewer AG und der Endnutzer sind sich darin einig, daß im Fall der Überlassung der Vertragssoftware durch einen Dritten (Abs. 1 Satz 1 lit. b)) die Netviewer AG im Hinblick auf die Überlassung der Vertragssoftware durch den Dritten – mit Ausnahme der Einräumung von Nutzungsrechten (vgl. § 2 und § 3 Abs. 3) und der Bereitstellung von Netviewer-Servern – keinerlei Verpflichtungen (insbesondere keine Haftung für etwaige Mängel an der Vertragssoftware) aufgrund dieses Vertrags übernimmt. Die vertraglichen Rechte des Endnutzers im Hinblick auf die Überlassung oder die Bereitstellung der Vertragssoftware richten sich in diesem Fall ausschließlich nach dem Vertrag mit dem Dritten.

§ 2 Nutzungsrechte des Endnutzers an der Netviewer-Software

1. Die dem Endnutzer überlassene Vertragssoftware besteht aus Programmkomponenten, die bei dem Endnutzer eingesetzt werden (sog. „Berater-, Master- oder Moderatorenprogramm“), und aus Programmkomponenten, die – nach näherer Maßgabe der Festlegungen in der Produkt- und Leistungsbeschreibung der Netviewer AG – bei dem jeweiligen Kommunikationspartner des Endnutzers eingesetzt werden (sog. „Host- oder Teilnehmerprogramm“); diese dem Endnutzer überlassenen Programmkomponenten („Berater-, Master- oder Moderatorenprogramm“ und „Host- oder Teilnehmerprogramm“) werden nachfolgend zusammen als „Netviewer-Software“ bezeichnet. Die dem Endnutzer durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Netviewer-Software umfassen das Recht der jeweiligen Kommunikationspartner des Endnutzers, das Teilnehmerprogramm zu nutzen. Der jeweilige Kommunikationspartner des Endnutzers muss also für eine von dem Endnutzer initiierte Kommunikation über die Vertragssoftware keine Nutzungsrechte an dem Teilnehmerprogramm erwerben.
2. Alle Rechte an der Netviewer-Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander ausschließlich der Netviewer AG zu. Der Endnutzer darf die Netviewer-Software nur nach Maßgabe der nachfolgenden und gegebenenfalls einzelvertraglich vereinbarter Bestimmungen nutzen.
3. Die Netviewer AG räumt dem Endnutzer das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht ein, die Netviewer-Software für eigene Zwecke wie in Abs. 5 bis Abs. 10 beschrieben zu nutzen.
4. Bei Erwerb von Arbeitsplatzlizenzen darf der Endnutzer die Netviewer-Software auf der vereinbarten Anzahl von Computern im Betrieb des Endnutzers nutzen.
5. Bei Erwerb von Concurrent User-Lizenzen darf der Endnutzer die Netviewer-Software auf der vereinbarten Anzahl von Computern im Betrieb des Endnutzers nutzen; die Netviewer-Software darf jedoch gleichzeitig höchstens durch die Anzahl von Nutzern benutzt werden, die der Zahl der gekauften Lizenzen entspricht.

6. Der Endnutzer darf zu Sicherungszwecken die nach dem Stand der Technik erforderliche Anzahl von Kopien der Netviewer-Software anfertigen. Er hat dabei – soweit dies technisch möglich ist – die Sicherungskopien mit dem Urheberrechtsvermerk der Netviewer AG zu versehen, wie er in den von dieser überlassenen Programmen enthalten ist.
7. Der Endnutzer darf keine Unterlizenzen an ihm überlassener Netviewer-Software einräumen. Die Berechtigung des jeweiligen Kommunikationspartners des Endnutzers nach Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
8. Der Endnutzer darf ihm überlassene Netviewer-Software (speziell „Berater-, Master- oder Moderatorenprogramm“) nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Netviewer AG an Dritte weitergeben. Die Netviewer AG wird die Zustimmung nur erteilen, wenn der Endnutzer seine eigene Rechtsposition vollständig aufgibt, wenn er schriftlich versichert, keine Kopien der Netviewer-Software zurückzubehalten und wenn der Netviewer AG eine schriftliche Erklärung des Dritten vorgelegt wird, nach der dieser sich verpflichtet, die in diesem Lizenzvertrag enthaltenen Bedingungen der Netviewer AG gegenüber einzuhalten.
9. Der Endnutzer darf ihm überlassene Netviewer-Software nicht bearbeiten, umgestalten, umarbeiten oder sonst verändern. Er darf ihm überlassene Netviewer-Software nur dekompileieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 e UrhG) vorliegen und wenn die Netviewer AG ihm trotz schriftlicher Anfrage die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen nicht binnen angemessener Frist bereitgestellt hat. Das Recht des Endnutzers, die ihm überlassene Netviewer-Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden, bleibt von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.
10. Der Endnutzer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Netviewer-Software.

§ 3 Bereitstellung von Netviewer-Servern und Serversoftware

1. Die Netviewer AG stellt unentgeltlich nach näherer Maßgabe der Festlegungen in Produkt- und Leistungsbeschreibungen der Netviewer AG Netviewer-Server bereit. Die darauf gespeicherte, dem Endnutzer bereitgestellte Vertragssoftware wird nachfolgend als „**Serversoftware**“ bezeichnet. Die Netviewer-Server mit der Serversoftware sind für den Aufbau einer Verbindung zwischen dem Endnutzer und seinem jeweiligen Kommunikationspartner bei Einsatz der Netviewer-Software erforderlich.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 beschränkt sich auf die Bereitstellung von Netviewer-Servern mit darauf gespeicherter Serversoftware über das Internet mit der in der Produkt- und Leistungsbeschreibung der Netviewer AG beschriebenen Verfügbarkeit. Der Endnutzer stellt die dazu erforderliche Arbeitsumgebung bereit und hat insbesondere nach den Vorgaben der Netviewer AG Hardware mit einem geeigneten Betriebssystem und eine Internetanbindung auf eigene Kosten vorzuhalten.
3. Alle Rechte an der auf den Netviewer-Servern gespeicherten Serversoftware stehen im Verhältnis der Vertragsparteien zu einander ausschließlich der Netviewer AG zu. Die Netviewer AG stellt die Serversoftware lediglich auf den Netviewer-Servern bereit; der Endnutzer hat keinen Anspruch auf Überlassung einer Kopie oder des Quelltextes der Serversoftware. Soweit für den vertragsgemäßen Einsatz der Netviewer-Software eine Nutzung der Serversoftware durch den Endnutzer erforderlich ist, darf der Endnutzer die Serversoftware in dem dazu erforderlichen Umfang nutzen.
4. Auf Wunsch überlässt die Netviewer AG dem Kunden Serversoftware zum Betrieb auf eigenen Servern. Dazu ist der Abschluss eines gesonderten Kauf- und Lizenzvertrags über die Serversoftware erforderlich. Die Bestimmungen des Lizenzvertrags über Serversoftware haben Vorrang gegenüber den Regelungen des vorliegenden Lizenzvertrags über die Bereitstellung von Netviewer-Servern und Serversoftware.

§ 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netviewer AG in der bei Abschluß dieses Lizenzvertrags gültigen Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.netviewer.de abrufbar. Geschäftsbedingungen des Endnutzers gelten nicht.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag ist Karlsruhe, wenn der Endnutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Januar 2008

Netviewer AG, Karlsruhe